IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2012

Nr. 2012/2516

Wasserkraftwerk Gösgen: Neuberechnung von Bruttoleistung und Wasserzins

1. Ausgangslage

Periodisch - in der Regel alle zehn Jahre - sind die Bruttoleistungen der Kraftwerke zu überprüfen und der Wasserzins neu zu berechnen. Beim Kraftwerk Gösgen wurde eine solche Revision der Berechnung durchgeführt. Bis anhin betrug die massgebliche Bruttoleistung für das Kanalkraftwerk 43'050 kW und für die Dotierwasserturbine 328 kW. Der Anteil des Kantons Solothurn von 93 % an der wasserzinspflichtigen Bruttoleistung entsprach somit 40‘037 kW beim Kanalkraftwerk und 305 kW bei der Dotierwasserturbine.

Die restlichen 7 % der wasserzinspflichtigen Bruttoleistung bilden den Anteil des Kantons Aargau am Kraftwerk Gösgen.

Für das Wasserkraftwerk Gösgen besteht mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2004/1956 vom 21. September 2004 und RRB Nr. 2007/1910 vom 20. November 2007 eine spezielle Regelung über die Höhe der jährlichen Abgaben. Diese besagt, dass die Summe aus Wasserzins und Rückkaufsverzichtsentschädigung über eine Zeitspanne von 30 Jahren (1998 - 2027) im Durchschnitt jährlich 3,1 Mio. Franken beträgt. Dazu wurde für den Wasserzins ein reduzierter Ansatz festgesetzt. Seit 1. Januar 2008 gilt ein Ansatz von Fr. 60.00 pro kW für das Kanalkraftwerk und Fr. 80.00 pro kW für die Dotierwasserturbine. Daraus resultierte in den vergangenen fünf Jahren ein jährlicher Wasserzins von Fr. 2‘402‘220.00 und Fr. 24‘400.00; zusammen Fr. 2‘426‘620.00.

2. Erwägungen

Die Berechnung des Wasserzinses erfolgt gestützt auf das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80), die Verordnung des Bundes über die Berechnung des Wasserzinses (Wasserzinsverordnung, WZV; SR 721.831) sowie das Gesetz und die Verordnung über Wasser, Boden und Abfall des Kantons Solothurn (GWBA/VWBA, BGS 712.15/712.16).

Basierend auf den Abflussverhältnissen der Aare in der Periode 2001 bis 2010 wurde neu eine wasserzinspflichtige Bruttoleistung von 42‘035 kW beim Kanalkraftwerk und 325 kW bei der Dotierwasserturbine berechnet. Als Berechnungsbasis wurden die Ausbauwassermenge des Kanalkraftwerkes mit 380 m^3/s, die Restwassermenge mit 7.5 - 15 m^3/s und die Ausbauwassermenge der Dotierwasserturbine mit 6.5 m^3/s veranschlagt. Die Alpiq Hydro Aare AG hat der unterbreiteten Neuberechnung zugestimmt.

Der Anteil des Kantons Solothurn beträgt 93 % oder umgerechnet 39‘093 kW beim Kanalkraftwerk und 302 kW bei der Dotierwasserturbine. Beim aktuell angewendeten Ansatz von Fr. 60.00 pro kW beim Kanalkraftwerk bzw. Fr. 80.00 bei der Dotierwasserturbine ergibt dies einen jährlichen Wasserzins von Fr. 2‘345‘580.00 und Fr. 24‘160.00; zusammen Fr. 2‘369‘740.00.

Aufgrund des laufenden Konzessionserneuerungsverfahrens wurde vorerst auf eine Erhöhung des Wasserzinssatzes ab dem Jahr 2011 auf der Grundlage von Artikel 49 WRG verzichtet. Im Gegenzug wird dieser Umstand im Rahmen der Verhandlungen zur Konzessionserneuerung mitberücksichtigt und dort in die Berechnungen bzw. in die Gesamtbilanz einfliessen.

3. Beschluss

3.1 Aufgrund der Abflussverhältnisse der Aare in der Periode 2001 bis 2010 wird die wasserzinspflichtige Bruttoleistung des Kraftwerks Gösgen neu auf 42‘035 kW beim Kanalkraftwerk und 325 kW bei der Dotierwasserturbine festgelegt.

3.2 Nutzungsänderungen in der Periode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2022, die sich auf die wasserzinspflichtige Bruttoleistung auswirken, ziehen eine Neuberechnung der wasserzinspflichtigen Bruttoleistung und des Wasserzinses nach sich.

3.3 Gemäss Konzessionsbestimmungen beträgt der Anteil des Kantons Solothurn an der wasserzinspflichtigen Bruttoleistung 93 % und somit 39‘093 kW beim Kanalkraftwerk und 302 kW bei der Dotierwasserturbine.

3.4 Die jährlichen Wasserzinsen zu Gunsten des Kantons Solothurn betragen ab 1. Januar 2013:

3.4.1 Beim Kanalkraftwerk: 39‘093 kW à Fr. 60.00/kW = Fr. 2‘345‘580.00.

3.4.2 Bei der Dotierwasserturbine: 302 kW à Fr. 80.00/kW = Fr. 24‘160.00.

3.4.3 Vorbehalten bleiben Nachforderungen für den Zeitraum ab 1. Januar 2011 aufgrund der Erhöhung des maximalen bundesrechtlichen Wasserzinses, falls im Rahmen des laufenden Konzessionserneuerungsverfahrens keine Einigung zwischen Kanton und Konzessionärin erzielt wird.

3.5 Die Bestimmungen künftiger Gesetze und Erlasse von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (CD: Akten 311.102.000)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Kantonale Finanzkontrolle
Baudepartement des Kantons Aargau, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Gewässernutzung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Alpiq Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen **(Einschreiben)**